

## **ständigen Aufbruch ein. Wir unterstützen, was uns mutig auf neue pastorale Wege führt.**

Die Immobilienreform muss zugleich von Realismus und Aufbruchsbereitschaft geprägt sein. Zur realistischen Betrachtung gehört, dass die VIR aus wirtschaftlichen Gründen als Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen finanziellen Konsolidierung des Erzbistums angestoßen wurde. Es gehört auch zur Realität, dass das kirchliche Leben, vor allem in seiner gemeindlichen Form, an vielen Orten in den vergangenen Jahrzehnten zurückgegangen ist. Trotzdem ist an einigen Stellen das Raumangebot für die Größe der Gemeinde bei der sonntäglichen Eucharistiefeier oder bei Gemeindeveranstaltungen zu gering, an anderen Orten zu groß. Insofern vollzieht die VIR auch eine Anpassung des kirchlichen Raumangebots an die tatsächliche und prognostizierte seelsorgliche Aktivität.

In verschiedenen Bereichen ist das kirchliche Engagement gewachsen. Dies betrifft z.B. die Kindertagesstätten, Aktivitäten der Caritas oder die muttersprachlichen Gemeinden. Zudem haben sich auch die Nutzungsgewohnheiten etwa in Gemeindehäusern verändert und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Anpassungen mit Blick auf die weitere Entwicklung scheinen auch mit Blick auf das Innendesign, die Einrichtung oder die Barrierefreiheit von Räumen notwendig. Zudem hat sich im Zuge der Bildung neuer Pfarreien im Pastoralen Raum der Bedarf an Büros an den einzelnen Standorten stark verändert. Die demographische Entwicklung ist in den einzelnen Teilen des Erzbistums sehr unterschiedlich. Über das Kriterium der Erreichbarkeit soll auch im ländlichen Raum eine zumutbare kirchliche Präsenz gesichert werden, ob in einer eigenen oder in einer „fremden“ Immobilie.

Im Kern geht bei der VIR jenseits finanzieller Erwägungen darum, die Immobilien katholische Kirche in pastoraler Hinsicht zukunftsfähig auszurichten.

Die Erwägungen hinsichtlich der pastoralen Veränderungen der nächsten Jahrzehnte sollen sich an realistischen Einschätzungen orientieren. Sie sollen zukunftsfähige Bereiche stärken. Diese Bereiche hat Erzbischof Stefan in seiner Ansprache 2019 beschrieben. Neue Projekte oder Ideen zur Umnutzung von Räumlichkeiten sollen in dieser Hinsicht geprüft werden.

Art.: 112

## **Gesetz über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Erzbistum Hamburg**

Vom 1. September 2021

## **Eingangsformel**

Nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht. Zur Schaffung dieses anderen Rechtsinstruments nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für juristische Personen im Erzbistum Hamburg, die öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören insbesondere
  - a) das Erzbistum Hamburg,
  - b) der Erzbischöfliche Stuhl zu Hamburg,
  - c) das Metropolitankapitel,
  - d) die Kirchengemeinden (Pfarreien) sowie
  - e) kirchliche Stiftungen, soweit diese nach ihrer Satzung oder ihrem Statut nach staatlichem Recht öffentlich-rechtlich verfasst sind.
 und deren jeweilige unselbstständige Einrichtungen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach Absatz 1.

### **§ 2**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

- (1) Die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 wird hiermit erlaubt, ohne dass hierzu ein gesonderter Vertrag nach § 29 Absatz 3 KDG zwischen diesen juristischen Personen abgeschlossen werden muss.
- (2) Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG einzuhalten.

### **§ 3**

#### **Regelung durch den Generalvikar**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. September 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 1. September 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**